

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung
zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3
„Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom“
der Gemeinde Loddin**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstücke	51, 52, 53, 54 55, 56 und 57
Fläche	8.579 m ²

Das Plangebiet grenzt an die Jägerstraße im Südosten, die Parkstraße im Nordosten und an die Gerhard-Hauptmann-Straße im Nordwesten.

Aufgrund des § 13 a i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Loddin vom 14.05.2013 die Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom“ wird hiermit bekannt gemacht.


Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom“ tritt mit Ablauf des 22.05.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kinder-Reha-Einrichtung der Johannesbad AG auf Usedom“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



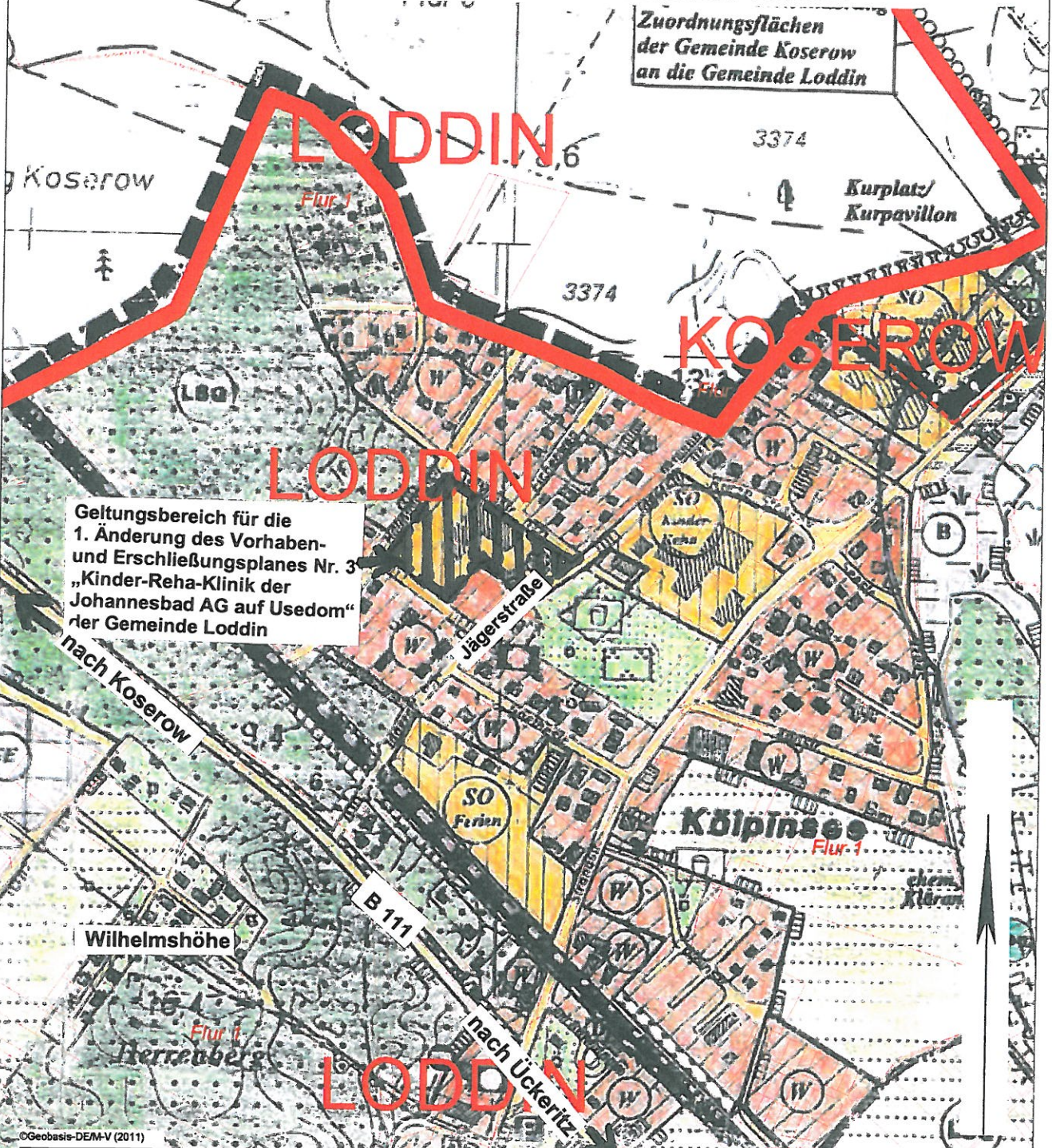
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 15.05.2013



Übersichtsplan

Aufstellungsverfahren 1. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kinder-Reha Einrichtungen Der Johannesbad AG auf Usedom“ der Gemeinde Loddin



Geltungsbereich für die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Kinder-Reha-Klinik der Johannesbad AG auf Usedom“ der Gemeinde Loddin

Zuordnungsflächen der Gemeinde Koserow an die Gemeinde Loddin

1. Änderung V+E-Plan Nr. 3 der Gemeinde Loddin - 60.1/Pfi.

Datum: 07.03.2012
Maßstab: 1:5000



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75